

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter in der Stadt Korschenbroich vom 20.01.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13.09.1976 (BGBl. I S. 2721, berichtigt S. 3007) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 06.11.1990 (BGBl. I S. 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.1994 (BGBl. I S. 1453), sowie der §§ 64, 65, 73, 76-78 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 04.07.1979 (GV. NW. S. 488) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV. NW. S. 384/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV. NW. S. 987), und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV. NW. S. 214), hat der Rat der Stadt Korschenbroich am 19.01.1995 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter in der Stadt Korschenbroich beschlossen:

§ 1

§ 2 - Abgabemaßstab und Abgabesatz -

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Einwohner des Grundstückes, die am 30.06. des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, dort mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt.

§ 2

§ 2 - Abgabemaßstab und Abgabesatz -

Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

ab 01. Januar 1994	30,-- DM
ab 01. Januar 1997	35,-- DM

im Jahr.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1994 in Kraft.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwässerung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter in der Stadt Korschenbroich vom 20.01.1995

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwässerung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter in der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 20.01.1995

(Dr. Hans-Ulrich Klose)
Bürgermeister